

# **Satzung des Kreisverbandes Herzogtum Lauenburg der Freien Demokratischen Partei**

## **I. Zweck und Mitgliedschaft**

### § 1 – Zweck, Name und Rechtsnatur

- (1) Die Freie Demokratische Partei Kreisverband Herzogtum Lauenburg ist der Gebietsverband des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Freien Demokratischen Partei (FDP) für den Kreis Herzogtum Lauenburg. Er hat die Aufgabe, Zweck und Ziele der FDP mitzugestalten und im Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg durchzusetzen.
- (2) Der Kreisverband führt den Namen

### **Freie Demokratische Partei Kreisverband Herzogtum Lauenburg.**

### § 2 – Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die in Deutschland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der FDP sein. Die Aufnahme von Nicht-EU-Bürgern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren in Deutschland voraus.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der FDP und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

### § 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im FDP Kreisverband Herzogtum Lauenburg wird auf Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft im FDP Kreisverband Herzogtum Lauenburg kann auch durch Überweisung aus einem anderen Kreisverband erworben werden.
- (3) Jedes Mitglied kann grundsätzlich nur in dem Kreisverband Mitglied sein, in dessen Gebiet es seinen Wohnsitz hat. Ein Mitglied, das mehrere Wohnsitze hat, kann den Kreisverband wählen, in dem es die Mitgliedschaft ausüben will. Will das Mitglied seine Mitgliedschaft in einem Kreisverband ausüben, in dem es keinen Wohnsitz hat, bedarf es der Zustimmung der betroffenen Kreisverbände. Einigen sich die Kreisverbände nicht, entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Zugang beim Kreisverband zu entscheiden.

- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem zustimmenden Beschluss des Kreisvorstandes über die Aufnahme des/der Antragstellers(in). Das Ergebnis der Beschlussfassung ist dem/der Antragsteller(in) in Textform mitzuteilen. Dem Mitglied ist vom Bundesverband ein Mitgliedsausweis auszuhändigen oder zuzustellen.
- (6) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine Begründung nicht erforderlich. Die Mitteilung über die Ablehnung erfolgt in Textform. Sie muss einen Hinweis auf die Rechte nach Abs. (7) enthalten.
- (7) Falls der Kreisvorstand dem Aufnahmeantrag nicht zustimmt, kann der/die Antragsteller(in) innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf gem. Abs. (4) oder Zustellung der Ablehnung den Landesvorstand zur Entscheidung anrufen.

#### § 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung und der Satzungen übergeordneter Gliederungen die Pflicht, die Ziele der FDP zu fördern, sowie das Recht, sie zu gestalten und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Mit der Mitgliedschaft ist die Pflicht zur Beitragszahlung verbunden. Die Beiträge stehen dem Ortsverband zu, dem das Mitglied angehört, bei kreisunmittelbaren Mitgliedern dem Kreisverband.

#### § 5 – Pflicht zur Verschwiegenheit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs des Kreisverbandes, einschließlich der Fachausschüsse, können durch Beschluss des jeweiligen Gremiums für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist. Die Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

#### § 6 – Beendigung der Mitgliedschaft, Wiederaufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Tod,
  2. Austritt,
  3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
  4. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,
  5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
  6. Ausschluss nach § 6 Abs. 5.

Bei Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland endet zwar die Mitgliedschaft im Kreisverband, nicht aber die Mitgliedschaft in der FDP. In einem solchen Fall ist das Mitglied an den Bundesverband zu überweisen.

- (2) Bei Kenntnis über das Vorliegen eines Tatbestandes nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sind die Mitglieder aufgefordert, den Kreisvorstand davon zu unterrichten. Nach Überprüfung des Sachverhaltes teilt der Kreisvorstand dem Mitglied sowie dem Landesverband die Beendigung der Mitgliedschaft mit.
- (3) Ausgeschlossene Mitglieder nach § 6 Abs. 5 sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.
- (4) Der Austritt aus der Partei ist bei einem für die Aufnahme zuständigen Parteiorgan schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.
- (5) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor,
  1. wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen.
  2. bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung.
  3. wenn ein Mitglied die ihm übertragenen Buchführungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei einen finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Beiträge sind bis Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet, zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (8) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied soll nur dann wieder Mitglied des Kreisverbandes werden, sofern der Landesvorstand der Wiederaufnahme vorher zugestimmt hat.

## **II. Gliederung und Organe des Kreisverbandes**

### **§ 7 – Kreisverband und Ortsverbände**

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände, die auch aus Mitgliedern mehrerer Ortschaften bestehen können.
- (2) Die Ortsverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um den Zusammenhalt der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (3) Die Satzungen der Ortsverbände müssen mit den Regelungen dieser Satzung in Einklang stehen. Soweit keine Ortssatzung besteht, gilt diese Satzung entsprechend.

## § 8 – Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

1. Der Kreisparteitag und
2. der Kreisvorstand.

## § 9 – Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Seine Beschlüsse sind für die anderen Organe, die Gliederungen des Kreisverbandes und seine Mitglieder verbindlich.
- (2) In jedem Kalenderjahr findet mindestens ein Kreisparteitag, und zwar spätestens 15 Monate nach dem letzten Kreisparteitag, statt. Er wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch einfachen Brief einberufen. Für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Der Kreisvorstand muss unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des Antrags, einen Kreisparteitag einberufen, wenn dies bei ihm beantragt wird:
  1. Durch entsprechende Beschlüsse von vier Ortsverbänden,
  2. durch die Kreistagsfraktion,
  3. von dreißig Mitgliedern des Kreisverbandes.

## § 10 – Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied des Kreisverbandes ist berechtigt, am Kreisparteitag teilzunehmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, für das die fälligen Beiträge an den Kreisverband abgeführt wurden. Mit der Einladung zum Kreisparteitag sind Ortsverbände darauf hinzuweisen, sofern sie ihrer Pflicht, Beiträge abzuführen, nicht nachgekommen sind. Die Mitglieder solcher Ortsverbände werden vom Kreisvorstand auf der Anwesenheitsliste des Kreisparteitages gesondert ausgewiesen. Über Ausnahmen beschließt der Kreisparteitag. Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied nachweisen kann, dass es seine Beitragspflicht erfüllt hat, und dessen Ortsverband nicht mehr als zweimal gegen seine Abführungspflichten in den letzten fünf Jahren verstoßen hat.
- (2) Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

## § 11 – Verfahren auf dem Kreisparteitag

- (1) Vor Beginn des Kreisparteitages hat der Kreisvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Kreisvorstandes als Vorsitzendem und zwei Parteimitgliedern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl und die Stimmberechtigung der Mitglieder.

- (2) Der/die Kreisvorsitzende eröffnet den Kreisparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums, das aus drei Mitgliedern besteht. Ist der Kreisvorstand zurückgetreten, leitet die Wahl das Mitglied mit der längsten ununterbrochenen Parteimitgliedschaft. Dem Parteitagspräsidium obliegt die Leitung des Parteitages.
- (3) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes und alle anderen Gegenstände, die er an sich zieht. Zu den regelmäßigen Verhandlungsgegenständen des Kreisparteitages gehören:
1. der Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes,
  2. der Bericht der Kreistagsfraktion,
  3. der Bericht des/der Schatzmeisters(in) und der Rechnungsprüfer,
  4. die Aussprache.

Zu den Verhandlungsgegenständen des ordentlichen Kreisparteitages, der alle zwei Jahre stattfindet, gehören zusätzlich:

1. die Entlastung des/der Schatzmeisters(in)
  2. die Entlastung des übrigen Kreisvorstandes,
  3. die Wahl des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer,
  4. die Wahl der Delegierten zu den Organen des Landesverbandes (Landesparteitag und Vertreterversammlung des Landesverbandes sowie Landeshauptausschuss).
- (4) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreisparteitag ist beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse des Kreisparteitages werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Wahl in Einzelwahlgängen gewählt. Hat bei Einzelwahlen kein(e) Bewerber(in) die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist ein zweiter Wahlgang nach folgenden Regeln durchzuführen:
1. Wenn nur ein(e) Bewerber(in) kandidiert hat, ist die Wahl zu wiederholen.
  2. Wenn zwei Bewerber(innen) kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist die Wahl zu wiederholen.
  3. Wenn mehr als zwei Bewerber(innen) kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern(innen) mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern(innen) erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber(innen) sämtlich an der Stichwahl teil.

Ist auch nach dem zweiten Wahlgang kein(e) Bewerber(in) nach diesen Vorschriften gewählt, so bleibt diese Position des Parteiorgans bis zum nächsten Kreisparteitag unbesetzt. § 13 Abs. 4 ist in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

- (7) Die Beisitzer im Kreisvorstand werden in einem Wahlgang gewählt. Haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle

Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind für jede noch zu besetzende Stelle die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.

- (8) Bei den Wahlen der Delegierten zum Landesparteitag und zum Landeshauptausschuss und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Gliederungen wird in einem oder mehreren Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (9) Jede(r) vorgeschlagene Kandidat(in) ist zu befragen, ob er kandidiert. Jede(r) gewählte Kandidat(in) hat auf Befragen unverzüglich zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (10) Abstimmungen dürfen nur bis 23.00 Uhr erfolgen, es sei denn, 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen vor 23.00 Uhr, diese Frist zu verlängern.
- (11) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung gestattet. Der/die Redner(in) darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
- (12) Vom Kreisparteitag muss eine Sitzungsniederschrift angefertigt werden, die den Anforderungen der Geschäftsordnung des Landesverbandes entspricht.

## § 12 – Anträge

- (1) Anträge zur Behandlung auf dem Kreisparteitag können vom Kreisvorstand, jedem Ortsverband und von Mitgliedern des Kreisverbandes, sofern mindestens zehn Mitglieder den Antrag unterstützen, gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Kreisparteitag beim Kreisvorstand schriftlich eingegangen sein. Den Mitgliedern müssen Kopien der Anträge spätestens zu Beginn des Kreisparteitages ausgehändigt werden. Später gestellte Anträge sind auf dem Kreisparteitag zu behandeln, sofern dies von der Mehrheit der Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied Anträge dazu stellen. Der Kreisparteitag entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (3) Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten außerhalb der Rednerliste das Wort, sobald der/die Vorredner(in) seine/ihre Ausführungen beendet hat. Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines/einer Redners(in) für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt.

### § 13 – Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand wird aus Mitgliedern des Kreisverbandes gebildet. Er besteht aus:
1. Dem/der Kreisvorsitzenden,
  2. zwei Stellvertretern(innen),
  3. dem/der Kreisschatzmeister(in),
  4. dem/der Schriftführer(in),
  5. sechs Beisitzern, von denen eine(r), vorausgesetzt er/sie ist Mitglied der FDP, den Jungen Liberalen angehören soll,
  6. dem/der Vorsitzenden der Kreistagsfraktion oder seiner ständigen Vertretung.

Die nicht in den Kreisvorstand gewählten Vorstände der Ortsverbände bzw. ein von den Ortsverbänden jeweils benanntes Mitglied, die übrigen Mitglieder der Kreistagsfraktion und die Vorsitzenden der Kreisfachausschüsse bzw. ihre Vertreter(innen) werden zu den Sitzungen des Kreisvorstandes mit Rederecht zur Beratung eingeladen.

- (2) Die § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis einschließlich 4 genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Kreisvorsitzende(n) und seine/ihre Stellvertreter(innen) vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Kreisverbandes berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Rechnungsprüfer sind für zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstands, die spätestens zwei Monate nach Ende der Amtszeit erfolgen muss.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird die Nachwahl während des nächsten Parteitages vorgenommen. Die Nachgewählten führen ihr Amt für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.
- (5) Der Kreisvorstand ist berechtigt, eine(n) Geschäftsführer(in) zu bestellen. Dieser/diese kann nicht dem Kreisvorstand angehören.

### § 14 – Geschäftsordnung des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, zusammen. Er wird von dem/der Kreisvorsitzenden oder bei Verhinderung von einem/einer Stellvertreter(in) mit einer Frist von mindestens fünf Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch kurzfristig und formlos erfolgen.
- (2) Die Einberufung muss innerhalb von fünf Tagen erfolgen, wenn dies unter Angabe der Gründe in Textform beantragt wird:
1. von drei Mitgliedern des Kreisvorstandes,
  2. von der Kreistagsfraktion,
  3. vom Vorstand eines Ortsverbandes.
- (3) Der Kreisvorstand kann in einer Geschäftsordnung Geschäftsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festlegen.

- (4) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen kann eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren auch per E-Mail erfolgen, wenn dem kein Mitglied widerspricht.
- (5) Von den Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (6) Sofern in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, erfolgt sämtliche Kommunikation innerhalb des Kreisvorstandes und zwischen dem Kreisvorstand und den Mitgliedern des Kreisverbandes über Fernkommunikationsmittel (E-Mail, Fax, Telefon etc.). Der Kreisvorstand kann Ausnahmen beschließen.

#### § 15 – Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des Kreisparteitages und unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien des Bundes- und Landesverbandes zu führen.
- (2) Dem geschäftsführenden Kreisvorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes sowie die Erledigung der verwaltungsmäßigen Aufgaben. Er ist verpflichtet, den Kreisvorstand rechtzeitig über seine Beschlüsse und Entscheidungen zu unterrichten.
- (3) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung oder Entlastung Ausschüsse einsetzen, die ihm unmittelbar verantwortlich sind.
- (4) Mitglieder des Kreisvorstandes können an den Sitzungen der Kreistagsfraktion beratend teilnehmen.

### **III. Fachausschüsse**

#### § 16 – Bildung und Zusammensetzung der Fachausschüsse

- (1) Der Kreisparteitag kann die Bildung von Fachausschüssen wie deren Auflösung beschließen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit des Kreisvorstandes und der Kreistagsfraktion auf einem bestimmten Gebiet sachverständig unterstützen und von sich aus Anregungen geben. Der Kreisvorstand kann den Ausschüssen bestimmte Aufgaben zur Erledigung zuweisen.
- (2) Der Kreisparteitag beruft auf Vorschlag des Kreisvorstands den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Ausschusses und die Stellvertretung auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe, dass das Amt erst mit dem Kreisparteitag endet, in dem der Kreisparteitag die Neuberufung vornimmt. Der Kreisparteitag kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die Stellvertretung vorzeitig mit einfacher Mehrheit abberufen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Kreisfachausschüsse teilzunehmen. Zudem hat jedes Mitglied das Recht, Mitglied von Kreisfachausschüssen zu werden, indem es sich für die Mitarbeit beim Kreisvorstand meldet.
- (4) Jeder Ausschuss kann für eine oder mehrere Sitzungen Sachverständige, die nicht der Partei anzugehören brauchen, mit beratender Stimmung hinzuziehen.



#### § 17 – Arbeitsweise und Rechte der Fachausschüsse

- (1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Fachausschusses kann diesen nach Bedarf einberufen. Dabei soll eine Frist von fünf Tagen nach Möglichkeit eingehalten werden. Der Kreisvorstand kann jederzeit vom Fachausschussvorsitzenden die Einberufung des Ausschusses verlangen.
- (2) Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (3) Etwaige Verlautbarungen haben die Fachausschüsse dem Kreisvorstand zuzuleiten. Sie sind nicht berechtigt, sich selbständig an die Öffentlichkeit zu wenden.
- (4) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, Entscheidungen, Anträge oder Anregungen der Kreisfachausschüsse binnen zwei Monaten unter Beteiligung der jeweiligen Fachausschussvorsitzenden zur Beratung zu stellen und den jeweiligen Fachausschuss vom Ergebnis der Beratungen des Kreisvorstandes zu benachrichtigen.

### **IV. Finanzordnung**

#### § 18 – Beiträge und Einnahmen

- (1) Der Kreisverband und seine nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Für die Erhebung der im Parteiengesetz genannten Einnahmearten gilt die Beitragsordnung des Landesverbandes.
- (3) Der Kreisverband erhebt von den Ortsverbänden monatlich Beiträge in der gleichen Höhe wie der Landesverband.

#### § 19 – Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Der/die Kreisschatzmeister(in) ist zur Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die Rechenschaftslegung über die Einnahmen richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und den entsprechenden Vorschriften des Landesverbandes.
- (2) Der/die Kreisschatzmeister(in) ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Er/sie ist weiter verpflichtet, den vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfern jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit ein Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.
- (3) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (4) Ernstliche Beanstandungen sind von den Rechnungsprüfern unverzüglich dem Kreisvorstand zu melden.

## § 20 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

## **V. Öffentliche Wahlen**

### § 21 – Aufstellung von Wahlbewerbern

- (1) Die Aufstellung von Wahlbewerbern(innen) in den Wahlkreisen erfolgt durch eine Mitgliederversammlung der einzelnen Wahlkreise entsprechend den Vorschriften des Bundes- oder des Landeswahlgesetzes und in geheimer Wahl. Die Landesvertreterversammlung kann durch Beschluss das Recht auf Aufstellung der Wahlkreisbewerber für Landtagswahlen an sich ziehen, wenn eine Kandidatenaufstellung in einer Wahlkreismitgliederversammlung bis zum Termin der Landesvertreterversammlung nicht erfolgt ist.
- (2) Die unmittelbaren Bewerber(innen) in den einzelnen Bundes- und Landtagswahlkreisen gelten unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften als gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben. In einem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Für die Kreistagswahlen gilt das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz des Landes Schleswig-Holstein. Die Listenbewerber(innen) gelten unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften als gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben. In einem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **VI. Parteienschiedsgerichtsbarkeit**

### § 22 – Grundsätze

Streitigkeiten unter Mitgliedern, die sich auf Parteienangelegenheiten beziehen, sind unter Hinzuziehung der zuständigen Vorstände möglichst gütlich beizulegen. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, entscheiden Landes- und Bundesschiedsgericht entsprechend ihrer Zuständigkeit. Diesbezüglich und in Bezug auf Ordnungsmaßnahmen gelten die Vorschriften der Landes- und Bundessatzung.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### § 23 – Rederecht von Gästen

Der Kreisparteitag und der Kreisvorstand können auf Antrag eines ihrer Mitglieder durch Beschluss von Fall zu Fall Gäste mit Rederecht zur Beratung zulassen.

### § 24 – Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur von einem Kreisparteitag mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesend Mitglieder beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn dieser mindestens drei Wochen vor Beginn des

Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, den Antrag mit der Einberufung des Kreisparteitages den Mitgliedern (den Ortsverbänden) zuzuleiten.

#### § 25 – Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann durch einen Beschluss des Kreisparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Kreisparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Besteht der Kreisparteitag nur aus Delegierten, sind von dem Beschluss alle in der Zentralkartei enthaltenen Mitglieder zu benachrichtigen mit der Aufforderung, für den Fall, dass sie dem Beschluss nicht zustimmen, innerhalb von zwei Wochen zu widersprechen. Der Beschluss des Parteitages wird unwirksam, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder widersprechen. Der Beschluss bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitages.
- (2) Die Auflösung des Kreisverbandes kann weiterhin durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher dem Kreisverband mit eingehender Begründung bekanntgemacht worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Landesvorstandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Kreisverband zu gründen.

#### § 26 – Anwendbarkeit der Landessatzung

Die Regelungen der Satzung des Landesverbandes finden ergänzend Anwendung.

#### § 27 – Übergangsregelung

Diese Satzung trat mit der Annahme durch Beschluss des Kreisparteitages am 09.11.2019 in Kraft. Die bisherige Satzung ist nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben. Die Amtszeit der zuvor gewählten Delegierten bleibt unverändert.

\* \* \*